

20.03.2009

## Fundamente der Freiheit stärken

### 60 Jahre Grundgesetz

Anlässe zu einem Blick zurück nach vorn bietet das Jahr 2009 in Fülle: 60 Jahre Grundgesetz, 20 Jahre friedliche Revolution in Osteuropa, 90 Jahre praktiziertes Frauenwahlrecht in Deutschland. Dazu lud die Bundestagsfraktion am 13. und 14. März 2009 zum grünen Verfassungskongress in den Deutschen Bundestag ein. Unter den 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmern trafen sich ehemalige und amtierende RichterInnen des Bundesverfassungsgerichts, viele Abgeordnete, einen Senator, HochschullehrerInnen und zahlreiche engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Stoff für Diskussion gab es reichlich: Wie buchstabiert sich Demokratie im 21. Jahrhundert: national –europäisch – global? Wie können die Fundamente der Freiheit in einer riskanten Welt gestärkt werden? Wie ist es um Gleichberechtigung bestellt? Welches Gewicht muss politische und soziale Solidarität in der Verfassung haben? Wie schützen wir die natürlichen Lebensgrundlagen, damit auch in Zukunft alle Menschen Freiheitsrechte genießen können?

### Ein Grundgesetz für das 21. Jahrhundert

Am Anfang steht die Menschenwürde, betonte **Renate Künast**, Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen in ihrer Eröffnungsrede. Künast forderte ein Grundgesetz für das 21. Jahrhundert. Sie rief dazu auf, den Begriff der Freiheit wieder zu erobern. Freiheit für alle gehe nicht ohne Gerechtigkeit oder ökologisches Umsteuern. Dazu brauche es eines neuen Begriffs von Verantwortung.

Im Anschluss sprach **Prof. Dr. Seyla Benhabib**, Yale University, über "Menschenwürde, Demokratie und Kosmopolitismus" **Prof. Dr. Brun-Otto Bryde**, Richter des Bundesverfassungsgerichts, fragte "Wieviel Zukunft hat die Demokratie?" und **Prof. Dr. Jens Reich**, 1989 in der DDR Mitbegründer der Bürgerbewegung Neues Forum, zog ein Resümee zu "20 Jahre demokratische Revolution in Osteuropa".

### Von Tieffliegern bis zu Tugendwächtern

Der zweite Kongresstag behandelte in acht parallelen Foren eine breite Themenpalette: "Wovon lebt (direkte Demokratie)?" fragte der am stärksten frequentierte Workshop ausgehend von der Erfahrung der friedlichen Revolution von 1989. Das Forum "Tiefflieger gegen Demonstrationen" befasste sich mit dem von konservativer Seite heftig geforderten und schleichend immer häufiger praktizierten Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Ein weiterer Workshop nahm die zunehmende Aushöhlung der parlamentarischen Kontrolle durch eine Exekutive unter Lupe. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Forum "Entgrenztes Strafrecht: vom Tugendwächter bis zum Feindstrafrecht" diagnostizierten an vielen Beispielen eine Besorgnis erregende Tendenz zum Ausbau und zur Verschärfung des Strafrechts.

Menschen mit und ohne Behinderungen zogen im Workshop "Sind die Barrieren gefallen?" kritisch Bilanz zu dem seit 15 Jahren bestehenden Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen. Weitere Foren befassten sich mit Lücken in der Verfassung. Unter dem Titel "Privatheit wahren" wurde die Verankerung des Datenschutzes im Grundgesetz diskutiert. Der Workshop "Gleichheit nur für Heteros?" machte sich für die Aufnahme eines Schutzes der Diskriminierung wegen der "sexuellen Identität" in den Gleichbehandlungsartikel stark. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Forums "Kinder in den Mittelpunkt – und ins Grundgesetz" plädierten für eine ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten.

### Freiheit – Gleichheit – Nachhaltigkeit

Auch im Kongressplenum wurde in Panel-Gesprächen eine ganze Reihe grüner Kernthemen behandelt. "Sicherheit braucht Freiheit" – war Titel und Fazit einer Diskussion, die sich um die deutsche Sicherheitspolitik drehte. Das Panel "Gleichheit in der neuen Vielfalt" machte deutlich, dass die Vorkehrungen gegen Diskriminierung und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in unserer Verfassung längst noch nicht ausgereizt sind. Dem Wechsel von einer weitgehend religiös homogenen Gesellschaft der alten Bundesrepublik hin zu einem multireligiösen Gemeinwesen ging ein Panel "Jeder nach seiner Façon" nach.

Die schwierige Frage, wie soziale und politische Solidarität in einer Gesellschaft, die von individueller Autonomie geprägt ist, organisiert werden kann, wurde unter dem Titel "Verfassung als Gerechtigkeitsordnung" diskutiert. Beim Panel "Mit dem Grundgesetz zur ökologischen Nachhaltigkeit" ging es um nicht weniger als die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit, Existenzminimum und um Nachhaltigkeit zugunsten künftiger Generationen sowie zugunsten von Menschen in Entwicklungsländern.

Ein Abschlusspodium nahm sich der Frage "Überholt Europa das Grundgesetz?" an. Angeregt wurde über das Verhältnis von Grundgesetz und EU-Recht gestritten. Fazit: Die Antwort auf Probleme und Krisen kann nicht weniger, sondern muss mehr Vergemeinschaftung lauten. So ist die EU-Grundrechtscharta umfangreicher als der deutsche Grundrechtskatalog und der erste Grundrechtskatalog weltweit, der auch den sozialen Aspekt beinhaltet. Hier schickt sich Europa an, Deutschland positiv zu überholen. Dadurch hat das Grundgesetz aber längst noch nicht ausgedient.

*Im Folgenden lesen Sie Zusammenfassungen von Vorträgen, Panels und Foren.*

Eröffnungsrede Renate Künast
Vortrag Prof. Dr. Seyla Benhabib
Vortrag Prof. Dr. Brun-Otto Bryde
Vortrag Prof. Dr. Jens Reich
Podiumsdiskussion: Demokratie für alle
Panel: Sicherheit braucht Freiheit
Forum 1: Wir sind das Volk!
Forum 2: Aushöhlung der parlamentarischen Kontrolle
Forum 3: Bundeswehr im Innern
Forum 4: Datenschutz ins Grundgesetz
Forum 5: Entgrenztes Strafrecht
Forum 6: Sind die Barrieren gefallen?
Forum 7: Gleichheit nur für Heteros?

Forum 8: Kinder ins Grundgesetz
Panel: Gleichberechtigung
Panel: Multireligiöse Gesellschaft
Panel: Verfassung als Gerechtigkeitsordnung
Panel: Ökologische Nachhaltigkeit
Podiumsdiskussion: Überholt Europa das Grundgesetz?

## Eröffnungsrede Renate Künast

Renate Künast begrüßte die Anwesenden, darunter einige ehemalige und amtierende Richter des Bundesverfassungsgerichts, Abgeordnete und Senatoren. Es gehe ihr heute um die Zukunft unserer Verfassung, genauer die Zukunftsfähigkeit unserer Verfassung. Sie warf einen Blick zurück: Wo kommen wir her? Die Beratungen im Parlamentarischen Rat 1948 und 1949 hätten auf den Trümmern der deutschen Geschichte stattgefunden. Das seien gewiss keine Bedingungen gewesen, um eine Verfassung für ruhige Zeiten zu schaffen. Und doch: "Die Eltern des Grundgesetzes haben sich ganz bewusst für eine Verfassung der Würde und der Freiheit entschieden."

Am Anfang stehe die Menschenwürde. Das sei die Botschaft des Humanismus: Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen. Am Anfang stehe auch die Freiheit, oder, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes formuliere, das Recht "zur freien Entfaltung der Persönlichkeit". Das sei auch die Botschaft des Grundgesetzes: Der Mensch könne im Prinzip tun oder lassen was er will. Solange er sich an die Gesetze halte. Er habe das Recht, sich in dieser Gesellschaft seine Ziele selbst zu setzen und er solle auch eine Chance bekommen, diese zu erreichen. Dies sei damals die Hoffnung gewesen in einem Land, das 1949 nach zwei Weltkriegen gerade selbst wieder eine Chance für einen Neuanfang erhalten hatte.

Renate Künast warf die Frage auf, ob diese schöne Geschichte heute auch Verfassungsrealität sei: Leben wir heute wirklich in einer offenen Gesellschaft der gleichen Chancen? Oder leben wir heute noch in einer Gesellschaft mit geschlossenen Schichten und Schubladen? Einer blockierten Gesellschaft?

Heute zu Beginn des 21. Jahrhunderts stehe man vor gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen, die sich die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes nicht einmal im Ansatz hätten vorstellen können. Als Beispiele nannte sie Klimawandel, Digitale Kommunikation und die wirtschaftliche Globalisierung. Darauf müsse man reagieren.

Renate Künasts **erste These** lautete: "Wir müssen uns heute den Begriff der Freiheit wiedererobern!" Heute müsse sie feststellen, dass der Begriff der Freiheit in unserer Gesellschaft zum Kampfbegriff geworden sei: Freiheit sei für manche eine Freiheit der Wirtschaft. Dies ist eine Freiheit minus Gerechtigkeit. Es sei notwendig, wieder stärker die Voraussetzungen für Freiheit aller zu betrachten.

Die **zweite These**: "Wir brauchen einen neuen Begriff von Verantwortung". Dabei warf sie die Frage auf, was in den Mittelpunkt gehöre: "Was müssen wir schützen – den Menschen oder die Institutionen?" Als

Beispiel nannte sie die Entwicklung des Instituts der Ehe. Der Schutz derer, die Verantwortung für Kinder übernehmen wollten, sei stärker zu berücksichtigen.

Die **dritte These**: "Die Demokratie der Zukunft muss offener werden!". Sie verwies darauf, dass nach dem Grundgesetz alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe. Wenn 6,7 Millionen Menschen in Deutschland allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit mehr oder weniger von demokratischer Teilhabe in dem Land ihres ständigen Aufenthalts ausgeschlossen sind, sei das mit ihrem Demokratieverständnis nicht in Einklang zu bringen. Sie verwies auf die unter Rot-Grün durchgeführte Reform des Staatsangehörigkeitsrechts als einen wichtigen Schritt.

Aus ihrer Sicht seien die Grundlagen eines neuen Gesellschaftsvertrages damit skizziert. Sie erhebe mit ihren Thesen nicht den Anspruch bereits die letzte Antwort auf die vor uns liegenden Herausforderungen zu haben, aber: "Wir wollen die Debatte um einen Gesellschaftsvertrag vorantreiben".

## **Vortrag Prof. Dr. Seyla Benhabib, Yale University Menschenwürde, Demokratie und Weltpolitik**

Die Professorin für Politikwissenschaft und Philosophie an der Yale University spannte in ihrem Vortrag unter dem Titel "Menschenwürde, Kosmopolitismus und Demokratie" nicht nur historisch einen sehr weiten Bogen. Benhabib stellte das Vermächtnis von 60 Jahren Konstitutionalismus in Deutschland in einen Zusammenhang mit der Transformation des Völkerrechts seit dem Ende des zweiten Weltkriegs.

Die These, dass wir seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 in einer Entwicklungsphase der globalen Zivilgesellschaft sind, sei inzwischen relativ weit verbreitet. Kennzeichen dieser Entwicklung sei der Übergang, so Benhabib, von internationalen Gerechtigkeitsnormen, die auf vertragliche Pflichten zwischen Staaten beschränkt sind, zu kosmopolitischen Gerechtigkeitsnormen, die sich auf Individuen beziehen, die sie als Teil einer weltweiten Zivilgesellschaft ansprechen. Damit einhergeht aber auch das Verständnis, dass Menschen nicht nur als Staatsbürger Rechte haben, sondern in erster Linie, weil sie Menschen sind.

Mit einer persönlichen Anekdote machte Benhabib in ihrem Vortrag deutlich, was für sie Kosmopolitismus bedeutet. Im Sommer 1986 hatte Benhabib nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl an der Universität Konstanz unterrichtet. Damals sei sie schwanger gewesen und überall in der Stadt seien Schilder angebracht gewesen, die schwangere Frauen wegen der radioaktiven Wolken davor warnten, Milchprodukte zu sich zu nehmen und noch weitere Warnhinweise enthielten. Diese Schilder seien aber nur auf Deutsch gewesen. Zwei Tage seien in der Stadt dann aber auf Initiative der Grünen die ersten Schilder in anderen Sprachen aufgetaucht. Es gelte anzuerkennen, dass Menschen voneinander abhängig sind; dass Ländergrenzen zunehmend durchlässiger würden und dass Gerechtigkeit innerhalb von Staatsgrenzen und jenseits von Staatsgrenzen eng miteinander verbunden sei.

Wie aber, so fragte Benhabib, sei eine kosmopolitische Vision der Gerechtigkeit, die nicht an Staatsgrenzen ende, mit der demokratischen Idee der Volksherrschaft in Einklang zu bringen? Ein demokratisches Volk akzeptiere die Herrschaft des Gesetzes, weil es nicht nur Adressat, sondern auch Urheber des Gesetzes sei. Insoweit ist der Bürger einer Demokratie kein Weltbürger, kein Kosmopolit, sondern Bürger eines klar abgegrenzten politischen Gemeinwesens. Diese Spannung zwischen der Rückbindung der Demokratie an konkrete politische Gemeinschaften und dem universalen Gerechtigkeitsanspruch der Menschenrechte sieht Benhabib als grundsätzlich unauflösbar an und bleibt damit in der Tradition von Immanuel Kant, wenn sie sich gegen die Etablierung eines Weltstaates zur Verwirklichung der universalen Menschenrechte wendet. Gleichwohl sah Benhabib – und das ist der besondere Clou ihrer Argumentation – in der Spannung zwischen kosmopolitischen Gerechtigkeitsanforderungen und der Demokratie eine ständige (produktive) Herausforderung für die

Demokratien der Gegenwart, ihre Praktiken darauf hin zu überprüfen, ob sie den universalistischen Idealen, wie sie in ihren Verfassungen bereits verkörpert seien, gerecht würden.

Diese Herausforderung veranschaulichte Benhabib zum Abschluss ihres Vortrages mit Blick auf die durch die Migration bedingten Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung. Aus dem kosmopolitischen Gerechtigkeitsanspruch folge der Auftrag, den Kreis der Gesetzesunterworfenen und den Kreis derer, die über die Gesetze beschließen möglichst deckungsgleich zu halten. Es gebe zwar kein im vollen Sinne demokratisches Verfahren, um zu bestimmen, wer Teil des demos – also wahlberechtigter Bürger - sein soll oder nicht, weil eine solche Entscheidung bereits die Unterscheidung zwischen denen, die entscheiden dürfen, und den anderen, die zum demos gehören, voraussetze. Dass dies ein demokratisches Paradox sei, für das es prinzipiell keine Lösung gebe, bedeute aber nicht, dass mit dieser Frage nicht politisch umzugehen sei. Vielmehr gebe es Möglichkeiten mit diesem Problem umzugehen, die gerechter oder intelligenter seien als andere.

Mit Blick auf Deutschland sah Benhabib zwei konkrete Handlungsfelder, die sich aus dem Spannungsverhältnis von Demokratie und Kosmopolitismus ableiten: Zum einen müsse die Vermeidung von Mehrstaatigkeit beim Staatsangehörigkeitsrecht überdacht werden und zum anderen sollten alle Ausländer und nicht nur Ausländer aus anderen EU-Staaten ein kommunales Wahlrecht erhalten.

## **Vortrag Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, Richter des Bundesverfassungsgerichts Wie viel Zukunft hat die Demokratie?**

*"Als Demokraten müssen wir ständig in Angst und Alarmbereitschaft sein"*, zitierte Professor Dr. Bryde zu Beginn seines Vortrags Norberto Bobbio. Er schloss aber sogleich an, dass er trotz des Titels "Wie viel Zukunft hat die Demokratie" optimistisch gestimmt sei und vom **Fortbestand** der Demokratie ausgehe.

Zum Ausgangspunkt seines Vortrags machte Professor Bryde die Behauptung einer **Postdemokratie oder eines autoritären 21. Jahrhunderts**. Er vertrat dagegen die These, dass die Demokratie mehr durch Manipulation und Sinnentleerung des demokratischen Willensbildungsprozesses als durch dessen Abschaffung bedroht sei. Aber postdemokratische Defizite seien kein Naturgesetz. Solange demokratische Prozesse funktionierten, bestehe die Chance, gegen Defizite zu kämpfen. Dazu sei aber der Einsatz aller erforderlich, denn Demokratie sei die freie und gleiche Selbstbestimmung aller – oder in den Worten einer früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgedrückt: *"die Menschen selbst (gestalten) ihre Entwicklung durch Gemeinschaftsentscheidungen, die immer nur in größter Freiheit zu treffen sind. Das ermöglicht und erfordert aber, dass jedes Glied der Gemeinschaft freier Mitgestalter bei den Gemeinschaftsentscheidungen ist."*

**Defizite** in der Verwirklichung des Demokratieprinzips sah Bryde bei der **Mitwirkung** an Entscheidungen, der **Gleichheit** dieser Mitwirkungen und der **Steuerungskraft** im demokratischen Prozess. Zur **"Mitwirkung aller"** gehöre zwar auch die Freiheit, nicht zu partizipieren, aber deren Ausübung gefährde das Funktionieren von Demokratie, denn *"Demokratie kann nicht auf einen Teil ihrer Bürger verzichten"*. Mitwirkung umfasse auch die **gleiche Mitwirkung**. Mit dem unterschiedlichen Grad wirtschaftlicher und sozialer Einbindung sinke und falle oft auch die Chancengleichheit der Einwirkungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern. Eine besondere Bedrohung sei die Zusammenballung wirtschaftlicher und politischer Macht im Medienmarkt – mit den Worten Umberto Ecos ausgedrückt *"Wenn es heute eine Diktatur gibt, wird es eine mediale und keine politische sein."* Medienmeinungsvielfalt sei Voraussetzung für die demokratische Grundrechtsordnung, damit Unsachlichkeiten und Einseitigkeiten ausgeglichen werden. Die Akzeptanz eines Regierungssystems hänge davon ab, dass die **Menschen das Gefühl hätten, ihr Schicksal durch Gemeinschaftsentscheidungen selbst zu bestimmen**. Das wäre nicht der Fall, wenn Bürgerinnen und Bürger wirtschaftlichen Krisen oder Klimakatastrophen hilflos ausgeliefert wären. Die heutige Beliebtheit des Grundgesetzes beruhe auf dem Wirtschaftswunder und vor allem dem Ausbau des Sozialstaates. Die Schwächung des Sozialstaates durch Deregulierung würde dem Staat die Fähigkeit zur Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft nehmen.

*"Da die Defizite politische Ursachen haben, lassen sie sich auch politisch bekämpfen: offen ist nur, ob wir es schaffen."*, führte Professor Bryde in seine Antwort um die Zukunft der Demokratie ein und zitierte dazu das afrikanische Sprichwort *"Die Arbeit, die man sich vornimmt, ist nie unmöglich."* Erstens sollte für jede und jeden die **Möglichkeit zur Partizipation** geschaffen werden, z.B. indem das Ausländerwahl- oder Staatsangehörigkeitsrecht reformiert werden. Die europäische Demokratie sollte ausgebaut, die internationale erfunden werden. Zweite Aufgabe bei der Stärkung der Demokratie sei der **Kampf gegen soziale Ungleichheit**. Es müsse verhindert werden, dass wirtschaftliche Macht in Politik umgesetzt wird. Unerlässlich bleibe die Darstellung aller Interessen und Meinungen in Medien. Das Internet könnte bei der Re-Demokratisierung des Meinungsmarktes eine wichtige Rolle spielen, aber auch zu neuen Ungleichheiten führen. Drittens könnte die Weltwirtschaftskrise dazu genutzt werden, die durch Deregulierung und Privatisierung teilweise verlorene **Steuerkapazität** zurück zu holen. So könnte die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zur Demokratie wieder gefestigt werden.

Professor Bryde beendet seinen Vortrag mit einem Rückblick auf einen Festvortrag, den er zum 40. Jahrestag des Grundgesetzes gehalten hatte: das hohe öffentliche Ansehen des Bundesverfassungsgerichtes im Gegensatz zum Ansehen des Parlament halte er als Juraprofessor und als Verfassungsrichter demokratiepolitisch für fragwürdig.

### **Vortrag Prof. Dr. Jens Georg Reich, 20 Jahre demokratische Revolution in Osteuropa: Die Revolution ist tot - lebt die Demokratie?**

Die Revolution von 1989 ist nicht tot, sie ist beendet. Das Volk der DDR hat die wichtigsten Ziele erreicht, für die es aufgestanden ist. Doch das Heft des Handelns hat der Souverän in der Folge wieder aus der Hand gegeben. Ob die heutige Form unserer repräsentativen Demokratie jedoch existenziellen Krisen gewachsen ist, muss in Frage gestellt werden.

Dieses durchwachsene Resümee der friedlichen Revolutionen in Osteuropa zog sich wie ein roter Faden durch den Vortrag des DDR-Bürgerrechtlers und Wissenschaftlers Jens Reich.

*"Für mich waren die Herbsttage 1989 die aufregendsten und interessantesten Tage meines Lebens", so Reich. Ein Ausbruch aus Bevormundung und Disziplinierung, eine "ungeahnte utopische Energie", die Entstehung eines öffentlichen Raumes, in den jede und jeder eintreten konnte. Demokratie zum Mitmachen, nicht Demokratie, die miesepetrig vom Fensterbrett aus beobachtet wird. Nicht, dass es kein Leben vor 1989 gab - "Mein privates Leben war reich" - wehrte sich Reich jedoch gegen Pauschalisierungen von DDR-Biographien.*

Doch die Revolution in der DDR, die ohne ihre Vorläufer in den osteuropäischen Ländern kaum denkbar gewesen sei, hatte auch Schlagseiten: Neonazis versuchten die neuen und teilweise anarchischen Zustände für sich zu nutzen, alte SED-Funktionäre sicherten sich ihre Pfründe und Stasi-Akten verschwanden nicht selten im Reißwolf.

Trotzdem: 1989 war vor allem ein kurzer und zutiefst demokratischer Augenblick deutscher Geschichte. Es folgte schnell der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 23 GG, der Anspruch des Art. 146 GG blieb außen vor. Und heute? Klar leben wir in einer freien Demokratie, worüber wir uns jeden Tag freuen können. "Und trotzdem: hier stimmt doch was nicht mit unserer Demokratie", so Reich. Selbst große und wichtige Entscheidungen - zum Beispiel im Zuge der Wirtschaftskrise - werden am Souverän vorbei gefällt. In der gegenwärtigen Parteiendemokratie habe der Souverän zu viel Macht aus der Hand gegeben. Wer definiert eigentlich die Grenzen repräsentativer Demokratie, fragt Reich denn auch. Stichwort Gewaltenteilung: nach Reichs Einschätzung seien insbesondere Legislative und Exekutive weit entfernt von ihrem Idealtypus. Politische Macht sei zu einem Berufsstand geworden - und eben dies wäre nicht die Intention des Aufbegehrens von 1989 gewesen.

Alles schlecht also? Nein, keineswegs. Doch um eine Revitalisierung unserer Demokratie - auch in Form mehr direktdemokratischer Elemente - werden wir nicht umhin kommen.

## **Podiumsdiskussion Demokratie für alle?**

In der von **Prof. Dr. Ulrich K. Preuß**, Hertie School of Governance in Berlin, moderierten Podiumsdiskussion mit dem Titel "Demokratie für alle" wurde über Gefährdungen des demokratischen Prozesses und Möglichkeiten zu seiner Stärkung diskutiert. Der Moderator knüpfte dazu an den Vortrag von Prof. Reich an. **Prof. Reich** stellte klar, dass er Anzeichen einer Krise der Demokratie sehe. Diese Krise könne zwar gelöst werden, er sei aber skeptisch. Er verglich die Situation heute mit 1929. Sein Großvater habe ihm davon berichtet, wie schnell das Vertrauen in die Demokratie damals dahin gewesen sei.

Der Bundesverfassungsrichter **Prof. Dr. Brun-Otto Bryde** hob zu Beginn der Diskussion hervor, dass heute in vielen Teilen der Welt eine demokratische Substanz vorhanden sei, gerade auch in Staaten in Afrika, in denen die Voraussetzungen für eine gelingende Demokratie an sich sehr schwierig seien. Die Akzeptanz eines Regierungssystems hänge aber nach historischen Erfahrungen in erheblichem Umfang davon ab, dass die Bürger ihren Anspruch auf ein gutes Leben nicht bedroht sähen, erläuterte Prof. Bryde. Er verwies auf die Finanzkrise. Es sei abzuwarten, ob sich der weltweite Diskurs, der sich in den vergangenen Jahrzehnten stark um Privatisierung und Deregulierung gedreht habe, künftig verändere. Als frühes Beispiel für eine solche Deregulierung nannte er in diesem Zusammenhang starke Steuersenkungen unter der Reagan-Administration in den USA. Einhergehend mit dem finanziellen Austrocknen des Staates sei z.B. der Niedergang der öffentlichen Hochschullandschaft in Kalifornien zu konstatieren gewesen.

**Prof. Dr. Seyla Benhabib**, die in Yale Philosophie lehrt, bat darum, in der Diskussion den USA nicht pauschal eine Schuld für die aktuelle Finanzkrise zu geben. Zwar hätten sich die Auswirkungen der Finanzkrise zunächst in den USA gezeigt, aber es handele sich um ein weltweites Phänomen. Sie warnte angesichts der riesigen Rettungspakete vor einem Übergewicht der Exekutive gegenüber der Legislative.

**Renate Künast** stellte klar, dass es zwar richtig sei, in Deutschland jene Banken zu stützen, ohne die das gesamte Finanzsystem zusammenbrechen würde. Aber bitte nicht ohne Gegenleistung. Genau das tue aber die Bundesregierung. Und das Parlament werde nicht über die Ausgaben informiert. Daher habe man dem Finanzpaket nicht zugestimmt. Das was als Information des Parlaments dargestellt würde, sei ein Witz: "In einem geheimen Geheimausschuss, in der ein einziger Grüner sitzt, der zudem über nichts sprechen darf, findet doch keine parlamentarische Kontrolle statt!" Durch das Verhalten der Bundesregierung in der Finanzkrise würden die politischen Handlungsspielräume eingeengt: "Damit wird uns letztlich Freiheit genommen." Als Beispiele dafür nannte sie den schlechten Zustand vieler Schulen in den Kommunen.

Prof. Reich erinnerte daran, dass man über das Grundgesetz bis heute nicht abgestimmt habe. Art. 21 spreche von den Parteien, die an der politischen Willensbildung "mitwirkten". Diese Vorgabe habe man überdehnt. Parteien wirkten heute überall mit. Als Beispiele nannte er unter anderem die Besetzung von Chefposten im öffentlichen Rundfunk. Er verwies darauf, dass die Möglichkeit direkter demokratischer Mitbestimmung nicht genutzt würde: Deutschland solle keinen Krieg führen können, ohne dass das Volk als Souverän darüber entschieden habe.

Renate Künast sah dagegen vor allem im kommunalen Bereich Möglichkeiten zur Ausweitung der direkten Bürgerbeteiligung. Die Entscheidung über Auslandseinsätze der Bundeswehr sei eine der schwierigen Aufgaben, für die die Politik selbst Verantwortung übernehmen müsse, schon weil die Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen heute immer in enger Abstimmung mit

internationalen Partnern erfolge. Sie betonte aber auch, dass die Grünen Vorschläge für mehr direkte Demokratie im Bund vorgelegt hätten: "Und die große Koalition hat bisher jeden Vorschlag abgelehnt." Künast sprach sich zudem für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre aus. Auch die Einführung eines Verbandsklagerechts stellte sie in den Zusammenhang einer Wiederbelebung des demokratischen Prozesses im Sinne demokratischer checks and balances. "Wenn die Bundesregierung heute die Gesetzentwürfe bei den großen Anwaltskanzleien der Lobbyisten in Auftrag gebe", so Künast "dann sei es wichtig, demokratische Gegenmacht von unten zu stärken." Künast betonte weiterhin, dass der Ausschluss von Ausländerinnen und Ausländern von Wahlen in Deutschland ein Problem für die Qualität des demokratischen Prozesses als Ganzes darstelle.

Auch Prof. Benhabib sprach sich grundsätzlich für die Ausweitung der Möglichkeiten zur direkten Partizipation aus. Sie wies aber darauf hin, dass es ein problematisches Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Liberalismus geben könne. Als Beispiel nannte sie die Volksabstimmung in Kalifornien, die zu einer Abschaffung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geführt habe. Auch Jens Reich stimmte Benhabib darin zu, dass sich Fragen, die den Schutz von Minderheitenrechten betreffen, für Volksabstimmungen grundsätzlich nicht eignen. "Man müsse dem Volk schon gute Fragen stellen", so Jens Reich, "dann würde es auch gute Antworten geben."

## **Panel Sicherheit braucht Freiheit**

Unter der Moderation von **Wolfgang Wieland MdB**, Sprecher für innere Sicherheit der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen befasste sich das erste Panel des zweiten Kongresstages Bürgerrechts- und Sicherheitspolitik. **Professor Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem** (Manuskript der Rede (<http://www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dokbin/282/282581@de.pdf>)), Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., Justizsenator Hamburg a. D., gab dem Panel eine zentrale These mit: Wir müssen lernen, mit Risiken zu leben. Hoffmann-Riem, bis vor einem Jahr Richter am Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, erinnerte dafür an die zwei Wendemarken unseres Jahrzehnts. 2001, der Anschlag auf das World Trade Center und 2008, der Ausbruch der Finanzkrise. Seither sei klar: Wann ein Anschlag erfolgen wird oder ob unsere Geldanlagen sicher sind, ist ungewiss. Diese Ungewissheit sei eine Herausforderung für den modernen Staat, der gegründet wurde, um Sicherheit zu garantieren. Aber die "Suche nach der verlorenen Sicherheit" gaukele Leistungen nur vor. Dennoch sei die innere Sicherheit in freiheitlichen Demokratien größer als in Polizeistaaten. Risiken lauerten überall. Wie müssen lernen mit ihnen zu leben. Selbst Winnenden könne sich jederzeit wiederholen.

Neue Gefahren erfordern neue Antworten, sagte Hoffmann-Riem. Die neuen Möglichkeiten der Informationsgesellschaft wolle niemand nur den Kriminellen offenhalten. Der Gesetzgeber könne die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit neu verteilen. Aber die Gewichte dürften nicht grundsätzlich verschoben werden. Diese äußerste Grenze der Freiheit wahre das Bundesverfassungsgericht. Hoffmann-Riem kritisierte, dass der Gesetzgeber Urteile aus Karlsruhe häufig nicht als Grenzziehung akzeptiere, sondern als Aufforderung, die Schranken des Verfassungsrechts immer weiter auszuloten. Was bei Geheimdiensten möglich und verfassungsrechtlich zulässig ist, übertrage er beispielsweise auf das BKA. Mit Nichtwissen würden heute Überwachungseingriffe weit im Vorfeld einer Straftat gerechtfertigt. Das aber drehe die Grundsätze des Polizeirechts um. Eingriffe in die Freiheit seien nur dort möglich, wo konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr bestünden.

An die Stelle des Versuchs, absolute Sicherheit zu schaffen, müsse nach Hoffmann-Riem eine angemessene Risikoeinschätzung treten. Eine Gesellschaft akzeptiere ständig Risiken. Trotz 5.000 Verkehrstoten pro Jahr und Umweltverschmutzung wolle niemand die Mobilität drastisch einschränken. Notwendig sei es, auf die "tieferen Gründe für aktuelle und potenzielle Bedrohungen einzugehen" - auch wenn das schwieriger sei, als an offensichtlichen Symptomen herumzudoktern. Der ehemalige Verfassungsrichter stellte die provokante Frage, ob es nicht die Chance gegeben hätte, den Nährboden für Terrorismus dadurch teilweise auszutrocknen, wenn die jetzt zur Bankenrettung schnell

bereitgestellten Gelder zuvor zumindest anteilig für die Armutsbekämpfung eingesetzt worden wären. Zur "Trias von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit gehört die reale Chancengleichheit. Sicherheit braucht Freiheit, die allen zugute kommt."

In der Entgegnung von **Christian Rath**, rechtspolitischer Korrespondent der taz, fanden sich Lob und Kritik zu gleichen Teilen. Er warnte davor, die Vergangenheit des bundesrepublikanischen Polizeirechts schönzureden, aber auch davor, die Gefahren aus den neuen Sicherheitsgesetzen zu überzeichnen. Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen gebe es schon seit langem. Auch Verdachtsgewinnungseingriffe sind für Rath nicht neu. Verdachtslose Ermittlungen dagegen erlaube nicht einmal die Vorratsdatenspeicherung. Die bei den Telekommunikationsanbietern gespeicherten Daten würden ja nicht permanent gescannt. Die Gefahr sieht Rath eher darin, dass diese enormen Datensammlungen Dritten in die Hände fallen könnten.

Mit den differenzierten Anforderungen, die Karlsruhe vor Grundrechtseingriffen aufbaue, sieht Rath den Gesetzgeber überfordert. Die vielfältigen Eingriffe des Gerichts in die Gesetzgebung haben für Rath zwei Wirkungen. Sie delegitimierten den Gesetzgeber, wenn dessen Gesetze aufgehoben werden und sie legitimierten die Grundrechtseingriffe durch die Weihe der verfassungsgerichtlichen Prüfung. Es sei nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, die Sicherheitsgesetze neu zu schreiben. Aber dies sei eine Aufgabe einer Partei wie der Grünen.

Statt der Bürgerrechtsbewegung mit dem Begriff des Kernbereichs der privaten Lebensführung ein Placebo zu verabreichen, fordert Rath echte rechtsstaatliche Tabuzonen. Die Wohnung müsse frei von heimlichen Ermittlungsmaßnahmen sein. Offene Ermittlungen, wie eine Hausdurchsuchung will aber auch Rath nicht in Frage stellen. Allerdings dürften dann intime Zeugnisse wie Tagebücher nicht beschlagnahmt und ausgewertet werden.

Am Ende machte Christian Rath auf eine Gefahr aufmerksam, die neben der Datenschutzdebatte untergehe. Er sieht die Versammlungsfreiheit in Gefahr. Gegenwärtig würden die Länder ein "Feindversammlungsrecht schaffen". Bei Rechtsradikalen tue den wenigsten der Freiheitsabbau weh. Eine freie Gesellschaft bewiese sich auch immer daran, wie sie mit ihren Gegner umgehe.

## Forum 1

### Wir sind das Volk!

#### Wovon lebt (direkte) Demokratie?

Wer dachte, direkte Demokratie sei ein Ladenhüter, sah sich schwer getäuscht angesichts des großen Interesses für dieses Kongressthema. Moderator **Volker Ratzmann**, grüner Fraktionschef im Berliner Abgeordnetenhaus, eröffnete denn auch passenderweise die Diskussion mit der Frage, ob es "eine neue Kultur der direkten Demokratie in Deutschland" gebe.

Oder ist der Wunsch nach mehr Beteiligung nur ein Modethema, jetzt, da sich das 20jährige Jubiläum der friedlichen Revolution und des urdemokratischen Anspruchs "Wir sind das Volk!" jährt? Wie stabil ist unsere vorrangig repräsentativdemokratische Ordnung? Ist sie gefährdet angesichts schwer zugänglicher Mitspracherechte bei konkreten Sachfragen oder, ganz im Gegenteil, würde Demokratie durch mehr direktdemokratische Elemente viel eher unterwandert? Diese Fragen standen im Mittelpunkt einer spannenden und durchaus auch kontroversen Diskussion.

Den Anfang markierte Bundestagsvizepräsidentin **Katrin Göring-Eckardt**, als sie einen enormen Aufschwung direktdemokratischer Verfahren auf Landes- und Kommunalebene konstatierte. Offensichtlich gebe es ein zunehmendes Interesse, an konkreten Fragen mitzudiskutieren und mit zu entscheiden. Dem pflichtete Ulrike Poppe, DDR-Bürgerrechtlerin und Studienleiterin der Evangelischen Akademie Berlin bei. Sie warnte davor, die Menschen zu unterfordern. Sowohl "das Volk", aber selbst

auch die Parteien hätten in der Vergangenheit immer mehr Entscheidungen abgegeben. Der Glaube an "die höhere Kompetenz des Managements" finde immer noch breite Zustimmung, trotz aller Krisensymptome. So gebe die Politik Entscheidungsspielräume durch die Privatisierung kommunalen Eigentums aus der Hand und beanspruche immer weniger ihre vertretende Entscheidungskompetenz, indem sie selbst ernannten Experten- und Wirtschaftsgremien das Heft des Handelns überlasse.

Doch kann direkte Demokratie hier ein Heilmittel sein? Mehr Entscheidungsgewalt für die Bürgerschaft als Vertrauensbeweis gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und als Mittel gegen Politikverdrossenheit? Oder neigt nicht gerade direkte Demokratie dazu, eine Plattform für Demagogen herzustellen? **Monika Lazar**, Sprecherin für Strategien gegen Rechtsextremismus, berichtete aus eigener Erfahrung. In Leipzig hätten Neonazis unter dem Motto "Wir sind das Volk!" demonstriert. Ulrike Poppe erinnerte an die Berliner Volksinitiative gegen einen Moscheebau. Es komme schon auf die Balance bei der Verfahrensgestaltung an, denn "das Volk" sei keineswegs immer "weise". Dem widersprach Katrin Göring-Eckardt: man könne nicht sagen, dort, wo es uns passt, ist direkte Demokratie okay und wo nicht, da sollten wir zurückhaltend sein. Es sei doch das Kennzeichen der direkten Demokratie, dass gerade auch kritische Sachverhalte zur öffentlichen Diskussion herausfordern. Bei der Volksinitiative gegen den Moscheebau sei die demokratische Gesellschaft gefordert sich zu engagieren. Sie sei überzeugt, dass "wir es da schaffen können, eine demokratische Mehrheit zu organisieren." In der anschließenden Diskussion unterstützte der grüne Fraktionsgeschäftsführer **Lukas Beckmann** die Forderung nach mehr direktdemokratischen Entscheidungsrechten: "Wir merken doch, dass in dem Augenblick, in dem wir Menschen Verantwortung übertragen, ganz anders diskutiert wird." Andere Diskussionsteilnehmer pflichteten dem bei und konstatierten eine Angst des politischen und akademischen Milieus vor der Abgabe von Entscheidungsgewalt "an die Basis": es gebe hier immer noch ein gehöriges Maß an Selbstüberschätzung. Doch trotz des weitgehenden Konsenses hinsichtlich verbesserter direktdemokratischer Verfahren: die Frage, ob damit die Vertrauenskrise in die Politik behoben werden kann, steht weiter im Raum, da waren sich die meisten Diskutanten einig. Direkte Demokratie, so bemerkt eine Teilnehmerin, sei auch an Voraussetzungen gebunden. "Ohne Zeit, Geld und Kompetenzerfahrung" werde direkte Demokratie vor allem ein Betätigungsfeld vor allem für diejenigen sein, die diese Ressourcen zur Verfügung hätten.

Genau deswegen stand auch die grundsätzliche Frage nach einer veränderten politischen Kultur im Raum. Bundestagsvizepräsidenten Katrin Göring-Eckardt mahnte an, dass demokratische Teilhabe eben schon in der Schule gelernt werden müsse. Dafür, so eine Schülerin, bedürfe es aber auch einer neuen Anerkennungskultur: Es könne nicht sein, dass gesellschaftliches Engagement in der Schule bei einer Fehlstunde immer rechtfertigungsbedürftig sei. Wer sich neben der Schule einbringt, lerne doch ebenso wie in der Schule. Demokratisches Engagement brauche Ermutigung, überall in der Gesellschaft - und eben auch in der Schule. Kennt eine Diskussion zu solch grundlegenden Fragen ein Fazit? Jein. Demokratie ist kein einmal erlangter Zustand, sondern braucht Verteidigung ebenso wie Erneuerung. Direktdemokratische Instrumente - auch auf Bundesebene - könnten eine solche Erneuerung flankieren. Doch überhöht werden sollten sie nicht. Denn mehr Beteiligung kann sich nicht auf formelle Verfahren beschränken. Gerade die Grünen, bemerkte ein Teilnehmer zu Recht, wüssten doch um die Kraft bürgerschaftlicher Bewegungen. Jenseits aller Gesetzestexte kommt unsere Gesellschaft an einer Stärkung und Ermunterung des Engagements von unten nicht vorbei.

## **Forum 2**

### **Aushöhlung der parlamentarischen Kontrolle**

--- Text folgt in Kürze ---

## **Forum 3**

## **Tiefflieger gegen Demonstrationen. Bundeswehr im Innern als Gefahr für die Freiheit**

"Die alte Trennung von innerer und äußerer Sicherheit ist von gestern." So äußerte sich Bundeskanzlerin Angela Merkel im Juli 2008, als anlässlich der vereitelten Terroranschläge in Großbritannien die Diskussion um einen Bundeswehreinsatz im Innern erneut losgetreten wurde. Innenminister Schäuble hatte bereits 2006 gesagt, es könne doch nicht wahr sein, dass die Bundeswehr überall auf der Welt Aufgaben der inneren Sicherheit wahrnimmt, nur in einem Land nicht: in Deutschland.

Eines wurde bei der Diskussion im Forum 3 schnell deutlich: ein Bundeswehreinsatz im Innern wird nicht nur beharrlich verbal heraufbeschworen. Auch ganz real werden seit einigen Jahren Soldaten der Bundeswehr verstärkt für Einsätze im Inland herangezogen: beim Papstbesuch, der jährlichen Münchener Sicherheitskonferenz, bei internationalen Fußballereignissen und besonders beim G8-Gipfel in Heiligendamm im Sommer 2007.

Das Forum erörterte unter der Moderation von **Hans-Christian Ströbele**, MdB und stellvertretender Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen, wie der Einsatz der Bundeswehr im Inland rechtlich und politisch zu bewerten sei, mit welchen Argumenten man seiner Ausweitung begegnen könne und welche tatsächlichen Folgen der Einsatz militärischen Personals und Geräts zum Beispiel auf die Demonstrationenfreiheit haben kann.

Der erste Referent **Prof. Dr. Dr. Günter Frankenberg**, Universität Frankfurt/Main, forderte "texttreues" Verständnis der einschlägigen Artikel 87a und 35 Grundgesetz ein. Der Verfassungsgesetzgeber habe selbst bei der Verabschiedung der so genannten Wehrverfassung 1956 und der Notstandsgesetze 1968 klargestellt, dass die Bundeswehr nur *subsidiär* zur Polizei eingesetzt werden dürfe. Im Bereich der Amtshilfe (Art. 35 Grundgesetz) könne die Bundeswehr daher *nur* Funktionen wie die Polizei ausfüllen, habe also gerade *keine* militärischen Befugnisse.

Dies wollen CDU/CSU und andere Befürworter eines erweiterten Einsatzes ändern und Artikel 35 anpassen. Sie zögen laut Frankenberg Extrembeispiele heran, um Rechtfertigungen zu finden (etwa gekapertes Flugzeug als Waffe). Zwar gäbe es derzeit keine verfassungsändernde 2/3-Mehrheit im Bundestag. Stattdessen treibe die Bundesregierung jedoch mit den genannten Einsatzbeispielen eine "schleichende Normalisierung" des Bundeswehreinsatzes im Inland voran.

Der zweite Referent, der Jurist **Jan Philipp Albrecht**, schilderte eindrücklich, wie während des G8-Gipfels im Juni 2007 im Protestcamp Reddelich eines Morgens Tornado-Kampfflugzeuge über ihn hinwegflogen: im Tiefflug mit Überschallknall. Für die jungen Leute im Camp sei dies eine sehr erschreckende und einschüchternde Drohkulisse gewesen, ebenso wie die dort eingesetzten Spähpanzer sowie lärmende Hubschrauber über Demonstrationen. Er wertete dies daher als Eingriff in die Versammlungsfreiheit.

Zusammen mit zwei weiteren Betroffenen habe er im August 2007 Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht, um die Rechtswidrigkeit der Tornado-Aufklärungsflüge feststellen zu lassen. Eine Entscheidung liege noch nicht vor.

Die grüne Bundestagsfraktion hatte ebenfalls im Oktober 2007 Organklage vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht, ergänzte Christian Ströbele. Die Bundesregierung habe mit der Machtdemonstration der Bundeswehr gegenüber den DemonstrantInnen in Heiligendamm die Grenzen des Zulässigen überschritten. Dadurch sei in die Rechte des Bundestages eingegriffen worden, der an der Entscheidung über diesen Einsatz - anders als erforderlich - nicht beteiligt worden war.

Prof. Frankenberg nannte schließlich fünf wesentliche Unterschiede zwischen der Polizei und dem Militär,

die eine Vermengung ihrer jeweiligen Einsatzgebiete ausschließen:

1. Aufgaben: Gefahrenerforschung und -abwehr (Polizei); Verteidigung gegen Armeeangriff inklusive Abschreckung durch "show of force" (Bundeswehr)
2. Ausbildung: zur Gefahrenabwehr und Konfliktbeilegung (Polizei); Töten und Zerstören (Bundeswehr);
3. Bewaffnung: bloß Hilfsmittel unmittelbaren Zwangs (Polizei); zum Zerstören und Töten (Bundeswehr);
4. Rechtsgrundlagen: Kriegsvölkerrecht (Bundeswehr);
5. Eingriffsschwelle: Gefahr bzw. Gefahrenvorfeld (Polizei); bewaffneter Angriff (Bundeswehr)

Aus Sicht Frankенbergs sei die Bundeswehr kein taugliches Instrument für die Innere Sicherheit. Die weitgehend polizeilichen Auslandseinsätze der Bundeswehr zeigten deutlich, dass sie dafür nicht geschult sei. Jan Philip Albrecht wies darauf hin, dass die Bundeswehr-Soldaten für einen Dialog mit BürgerInnen anders als die Polizei gar nicht ausgebildet seien.

Beide Referenten und auch die MitdiskutantInnen sahen daher gar keinen Bedarf für einen Einsatz des Militärs im Inland. Christian Ströbele betonte abschließend, es gebe fast keine polizeiliche Gefahrenlage, welche nicht die Polizei mit ihren bisherigen Möglichkeiten bewältigen könne. Die Diskussion habe gezeigt, dass Bundeswehreinmätsätze im Inland die Freiheit real gefährden: umso mehr, wenn das Grundgesetz entsprechend geändert oder ein neues Luftsicherheitsgesetz geschaffen würde.

## Forum 4

### Privatheit wahren: Datenschutz ins Grundgesetz

Die Diskussion des Forums "Privatheit wahren: Datenschutz ins Grundgesetz" drehte sich um den bündnisgrünen Vorschlag, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als eigenständiges Grundrecht in die Verfassung aufzunehmen. Hiermit soll die Selbstbestimmung über persönliche Daten gewährleistet sowie die Informationsfreiheit und der Schutz informationstechnischer Systeme verankert werden. Eine zentrale Frage der Debatte war, ob eine verfassungsrechtliche Aufnahme des Datenschutzes ins Grundgesetz tatsächlich einen Mehrwert im praktischen Alltag des "Informationsbürgers" darstellt. Obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits 1983 das informationelle Selbstbestimmungsrecht und 2008 das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informations-technischer Systeme als schutzbedürftig anerkannt hat, sind beide Grundrechte nicht im Grundgesetz zu finden.

Eine zentrale These des ersten Referenten Prof. **Dr. Alexander Roßnagel**, Universität Kassel, war: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei das wichtigste Grundrecht in der heutigen Informationsgesellschaft. Angesichts zunehmender Bedrohung durch staatliche und privatwirtschaftliche Datenverarbeitung sowie der verstärkten kommerziellen Nutzung sei dessen Bewahrung noch nie so bedeutsam gewesen. Mit neuen Techniken entstünden zusätzlich neue Herausforderungen: Bürger geben im Web 2.0 ihre Daten freiwillig ab, die Anstrengungen zur Identifizierung von Personen nehmen zu (RFID, Biometrie, E-Pass), die Informationsverbindung zwischen Handlungen aus dem realen und virtuellen Leben wird durch Lokalisierung und allgegenwärtige Datenverarbeitung immer besser nachvollziehbar bzw. potentiell erfassbar werden.

Trotz zahlreicher Argumente, welche gegen eine Einführung in das Grundgesetz sprechen, sah Prof. Roßnagel eine Aufnahme des Datenschutzes für rechtskulturell geboten. Sie wäre ein politisches Signal an alle datenverarbeitenden und –erfassenden Stellen, könnte eine erzieherische Wirkung entfalten und wäre hilfreich für die politische Diskussion. Dennoch machte er auf Fallstricke aufmerksam, die bei der gesellschaftlichen Diskussion über den "Datenschutz im Grundgesetz" auftauchen können. Zum Beispiel sah er eine Gefahr in der Überladung der Verfassung durch die Aufnahme von Rechtssprechung ins Grundgesetz und der damit einhergehenden Herabstufung von nicht aufgenommenen, das Grundgesetz konkretisierenden Aspekten.

Zusätzlich zur Einführung des Datenschutzes ins Grundgesetz forderte Herr Prof. Roßnagel eine weitere rechtliche Unterfütterung, welche mit der Neugestaltung des Datenschutzkonzeptes einhergehen solle. Dabei sei es wichtig, bereits bei der Entwicklung neuer Technologien Datenschutz einzubauen und nicht erst im Nachhinein gesetzliche Regelungen zu stricken, welche auf Grund des politischen Prozesses den technischen Entwicklungen hinterherlaufen.

Der zweiten Referentin, **Dipl. Inf. Constanze Kurz**, Sprecherin des Chaos Computer Club e.V., ging die Forderung der Grünen stellenweise nicht weit genug. Sie forderte radikalere Schritte zur Verwirklichung der informationellen Selbstbestimmung. Beispielsweise entwickelt der CCC e.V. eigene Programme zur Gewährleistung der Anonymität im Netz. Als Gegenvorschlag zum Gesetzentwurf präsentierte Frau Kurz das Konzept des Datenbriefes, den sie für den Schutz der informationellen Selbstbestimmung in der privaten Wirtschaft vorteilhafter bewertete als verfassungsrechtliche Regelungen. Diesen sollen die Bürgerinnen und Bürger einmal jährlich erhalten. Dabei würden sie darüber informiert, welche Firma ihre Daten gespeichert hat, woher diese kamen und an wen sie weitergeleitet wurden. Der Datenschutzbrief schaffe mehr Transparenz und eine Grundlage zur informationellen Selbstbestimmung über die eigenen Daten. Ein weiterer Vorschlag von Frau Kurz war die Einrichtung einer Stiftung Datenschutz. Mit ihrer Hilfe sollen die Bürgerinnen und Bürger bei Daten- und Verbraucherschutzfragen rechtlich beraten werden. Außerdem solle sie sich an der politischen Debatte zum Datenschutz beteiligen. Eine Aufnahme des Datenschutzes ins GG bewertete Frau Kurz hingegen als weniger hilfreich.

Auch in der Diskussion, an der Verfassungsrechtlerinnen und -rechtler sowie aktive Datenschützer teilnahmen, zeigte sich ein heterogenes Bild. Die einen empfanden den Gesetzentwurf als utopische Forderung, die anderen riefen zu größerer Vorsicht auf oder erachteten eine Schutzpflichtverantwortung des Staates als geboten.

Im Grunde haben wir mit unserem Gesetzentwurf bereits das im Kleinen erreicht, was wir auch in der großen gesellschaftlichen Debatte verfolgen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar durch die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes bereits anerkannt, doch wird mit der Gesetzgebung der großen Koalition immer wieder versucht, dieses einzuschränken. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir eine gesellschaftliche Debatte anschieben, welche aus den Teilöffentlichkeiten der Internetforen in die gesamtgesellschaftliche Diskussion über 60 Jahre Grundgesetz einfließen soll.

**Silke Stokar MdB**, innenpolitische Sprecherin sowie grüne Datenschutzexpertin und Moderatorin des Forums stellte noch einmal die Kernpunkte dar, welche für eine Aufnahme ins Grundgesetz sprächen: Der Bundestag ist der Verfassungsgeber und stehe in der politischen Verantwortung, das vom Bundesverfassungsgericht formulierte "informationelle Selbstbestimmungsrecht" in die Verfassung aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen mit einem einfachen Blick in die Verfassung erkennen können, welche Grundrechte sie haben. Das Zitiergebot der in der Verfassung verankerten Grundrechte sei ein weiterer konkreter Mehrwert. Zusätzlich werde mit der Aufnahme des Datenschutzes ins Grundgesetz eine stärkere Bindung der privaten Wirtschaft an die Einhaltung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes erreicht. Persönliche Daten wären somit keine beliebige Handelsware mehr und durch das Grundrecht geschützt.

## Forum 5

### Entgrenztes Strafrecht: Vom Tugendwächter bis zum Feindstrafrecht

Der Sitzungssaal des Entwicklungsausschusses war fast bis auf den letzten Platz besetzt, als es um die Zukunft der Strafrechtspolitik und ihre Rückbindung an das 60 Jahre alte Grundgesetz ging. Die Debatte erstreckte sich von Grundfragen der Legitimation des Strafrechts bis zu aktuellen Themen wie dem "Deal" im Strafverfahren und den Gesetzentwurf der großen Koalition zur Verfolgung der Vorbereitung staatsgefährdender Gewalttaten.

**Jerzy Montag MdB**, rechtspolitischer Sprecher der bündnisgrünen Fraktion im Bundestag, forderte den ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts **Prof. Dr. Winfried Hassemer** mit der Frage heraus, ob das Grundgesetz bei der Begrenzung des Strafrechts versagt habe. Prof. Dr. Hassemer betonte demgegenüber, das Strafrecht sei "kein Verbrechensbekämpfungsrecht, sondern ein Verbrechensbekämpfungsbegrenzungsrecht." Es begründe nicht die Sanktion von Normverletzungen, sondern formalisiere diese Sanktionierung. Er sehe den Zweck des modernen Strafrechts vor allem in der **positiven Generalprävention**. "Wir können nicht mehr zurück zu einem Strafrecht, das sich auf Vergeltung und Sühne beschränkt." Es müsse aber genau begründet werden, ob und wie viel Eingriff erforderlich sei, um eine Präventionswirkung zu erreichen. Die heutige Risikogesellschaft entwickle diffuse Kontrollbedürfnisse. Selbst wenn heute erwiesen sei, dass die gefühlte Bedrohung durch Verbrechen über die tatsächlichen Gefahren hinausgehe: "Sicherheitsbedürfnisse sind unstillbar." Wer demgegenüber nach Freiheit rufe, habe schlechte Karten. Die **Tendenz zum Präventionsstaat** sei klar erkennbar.

**Dr. Margarete von Galen**, Fachanwältin für Strafrecht und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, warf der Politik vor, zu sehr auf das Strafrecht zu setzen und so zu seiner **Entgrenzung** beizutragen. Zu viel Eingrenzung werde der Rechtsprechung überlassen. Die Rechtsprechung mache das aber auch mit. Sie beobachte eine Tendenz zu unscharfen Konturen des materiellen Rechts bei gleichzeitiger **Entformalisierung** des Strafprozesses. So verlagere der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Staatsschutzstrafrecht die Strafbarkeit weit in das Vorfeld einer möglichen Rechtsgutsverletzung. Damit sei nichts zu erreichen. Die absehbaren Schwierigkeiten beim Nachweis der Absichten des Täters führten in der Praxis zwangsläufig zum strafrechtlichen Deal. Es sei Aufgabe der Politik, die zu wählende Art der Prävention zu **vermitteln**.

Auch in der anschließenden **Diskussion** wurde eine anhaltende Tendenz zum Ausbau und zur Verschärfung des Strafrechts festgestellt. An dieser hätten sich auch Bündnis 90/Die Grünen beteiligt: Professor Dr. Merkel von der Universität Hamburg bemängelte die Fülle neuer "opferloser" Straftaten - so im Bereich Bioethik (Stammzellforschung). Der Tatbestand des Stalking erfasse als "Schleppnetzparagraf" auch grobe Ungehörigkeiten. Allerdings hatte die bündnisgrüne Fraktion das Stalking-Gesetz wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen dessen Ausgestaltung seinerzeit abgelehnt. Arno Schubach, Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, äußerte den Verdacht, unscharfe Tatbestände wie das neue Staatsschutzstrafrecht würden nur geschaffen, um die Nutzung von Ermittlungsinstrumenten zu eröffnen.

Mehrere Teilnehmer sprachen die Probleme des **Strafvollzugs** an: Die Rückfallquote von Straftätern nach Inhaftierung liege derzeit bei 72 Prozent. Trotzdem würden immer weiter Stellen und Mittel für die Resozialisierung und psychologische Betreuung gekürzt. In der Praxis sei der Strafvollzug ein rechtsfreier Raum. Ein Richter aus Frankfurt/Oder bemängelte die Naivität, mit der man sich bei der Sicherungsverwahrung auf Prognosen zum künftigen Verhalten eines Täters stütze. Prof. Merkel warnte vor dem gleichen Problem, wenn in Zukunft auch die Ergebnisse der Gehirnforschung herangezogen werden könnten.

Prof. Hassemer hielt eine **Sicherungsverwahrung**, die dem Betroffenen keinerlei Chance auf die Wiedererlangung der Freiheit einräume, für unzulässig: "Das Wegsperrern für immer ist verfassungswidrig." Er erinnerte daran, dass zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Gesetzes auch empirische Elemente gehörten. So sei daran zu erinnern, dass auch gegen international operierende Autodiebe manchmal eine einfache Wegfahrsperre helfe. Die von Prof. Merkel prophezeite Einführung eines "**brain scan**" in das Strafverfahren sei ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde.

Dr. von Galen erinnerte daran, dass das Grundgesetz mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot auch heute noch ein taugliches Werkzeug zur Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs biete. Sie appellierte an Bündnis 90/Die Grünen, die (oberflächliche) Überzeugungskraft des Gesetzentwurfs zur Vorbereitung von staatsgefährdenden Gewalttaten zu erschüttern. Zum Stichwort "**Tugendwächter**" forderte sie, alte

Zöpfe abzuschneiden und die Strafbarkeit des Inzests unter Erwachsenen, der Doppellehe und der Prostitution in Sperrgebieten abzuschaffen.

Jerzy Montag kritisierte die rechtspolitische Kultur mit Verweis auf den Gesetzentwurf zum **Staatsschutzstrafrecht**: die Justizministerin habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, den sie selbst quasi für **verfassungswidrig** halte. Dagegen verteidigte er die gesetzliche Regelung zum "Deal" im Strafverfahren als Versuch, eine seit 25 Jahren geübte Praxis auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen; es handele sich eher um einen Ansatz zur **Re-Formalisierung** des Strafverfahrens. Insgesamt werde ein neuer Anlauf zu einem rechtspolitischen Diskurs benötigt. Nach seiner festen Auffassung sei nicht nur das Bedürfnis nach Sicherheit unstillbar, sondern auch das nach Freiheit und Privatheit.

## Forum 6

### Sind die Barrieren gefallen?

#### 15 Jahre Benachteiligungsverbot für Behinderte

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden", so heißt es in Artikel 3 des Grundgesetzes. Dieser Satz wurde 1994 in das Grundgesetz aufgenommen und ging mit großen Erwartungen seitens der Menschen mit Behinderungen und deren Verbände einher. Rund fünfzehn Jahre nach der Aufnahme des Benachteiligungsverbotes in das Grundgesetz wollte die Grüne Bundestagsfraktion nun wissen, ob die Barrieren gefallen sind und ob die hohen Erwartungen an den Artikel 3 erfüllt werden konnten.

In seiner Eingangsmoderation machte **Markus Kurth MdB**, sozial- und behindertenpolitischer Sprecher der Grünen Bundestagsfraktion, darauf aufmerksam, dass "Behinderungen" bei der Entstehung des Grundgesetzes ganz anders wahrgenommen wurden als heute. Behinderungen in den fünfziger Jahren wurden vor allem als Folgen des Zweiten Weltkrieges verstanden. Infolgedessen wurde das Schwerbeschädigtenrecht geschaffen. Eine ganze Generation von Menschen mit so genannter geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Krankheiten wurde von den Nationalsozialisten ermordet. Die Aufnahme des Benachteiligungsverbotes behinderter Menschen in Artikel 3 des Grundgesetzes im Jahre 1994 kam somit einem gewaltigen Durchbruch gleich.

Fünfzehn Jahre nach diesem Durchbruch macht sich allerdings Ernüchterung bei den Menschen mit Behinderungen und deren Verbänden breit, so **Judith Hartmann**, erste gehörlose Rechtsanwältin in Deutschland, in ihrem Referat. Nur wenige Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) beschäftigten sich seitdem mit dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen. Ein Urteil des BVerfG hatte gar negative Auswirkungen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, rechtfertigte es doch die Beschulung eines behinderten Kindes in einer Sonderschule anstatt in einem gemeinsamen (inkluisiven) Unterricht.

Einig waren sich Markus Kurth, Judith Hartmann sowie das Publikum, dass der symbolische Gehalt vieler behindertenpolitischer Gesetze und Regelungen (Artikel 3 Grundgesetz, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Behindertengleichstellungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) überwiegt. Markus Kurth vertrat die Auffassung, dass das Benachteiligungsverbot 1994 noch nicht den allumfassenden Anspruch behinderter Menschen auf vollständige Inklusion intendierte. Dieser hat sich in den letzten Jahren erst entwickelt, so Kurth. Bisherige Gesetze und Regelungen böten zwar auch einklagbare Ansprüche, seien in ihrer Symbolträchtigkeit jedoch vielmehr Ausdruck parlamentarischer Hilflosigkeit. Politikerinnen und Politiker würden bislang vor der hohen Anspruchshaltung behinderter Menschen kapitulieren.

Insgesamt kam man jedoch überein, dass es sich lohnen würde, insbesondere vor dem Hintergrund der verabschiedeten UN-Behindertenrechtskonvention darauf hinzuwirken, den allumfassenden Inklusionsanspruch in konkrete Rechtsansprüche zu überführen. Dies gelte sowohl für Politikerinnen und Politikern in Bund und Ländern, als auch für die großen Verbände, die ihre Rechte über Musterklagen

durchsetzen müssten.

## Forum 7

### Gleichheit nur für Heteros?

#### Keine Diskriminierung wegen der "sexuellen Identität"

In ihrem einführenden Statement wies **Irmingard Schewe-Gerigk MdB** darauf hin, dass Bündnis 90/ Die Grünen eine Ergänzung des besonderen Gleichheitssatzes im Art. 3 Abs. 3 GG um das Merkmal "sexuelle Identität" erneut in den Entwurf für ihr Bundestagswahlprogramm aufgenommen haben. Bereits bei der Verfassungsreform 1994 nach der Deutschen Einheit hat die Fraktion sich für die Aufnahme der sexuellen Identität in Art. 3 Abs. 3 GG stark gemacht. Das hat in der Verfassungskommission von Bund und Länder seinerzeit eine einfache, jedoch nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit gefunden.

Die Parlamentarische Geschäftsführerin sowie Sprecherin für Frauen- und Rentenpolitik der Grünen Bundestagsfraktion erinnerte auch daran, dass der Verfassungsgeber von 1949 mit Art. 3 Abs. 3 nach der Erfahrung des Nationalsozialismus die Verfolgung und Diskriminierung von Minderheiten für die Zukunft ausschließen wollte. Hierzu hätte eigentlich auch ein Schutz der Homosexuellen gehört, die ebenfalls in den NS-Konzentrationslagern ermordet worden waren. In der Nachkriegsgesellschaft wurde Homosexualität jedoch weiter mehrheitlich moralisch abgelehnt und strafrechtlich verfolgt - auch mit Billigung des BVerfG in seiner frühen Homosexuellenentscheidung von 1957. Die Aufnahme ins Grundgesetz wäre heute ein Signal der Wiedergutmachung für Strafverfolgung und Unterdrückung.

**Dr. Christine Hohmann-Dennhardt**, Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Hessische Justizministerin a. D., zog in ihrem Vortrag eine Parallele zwischen den Forderungen der schwulesbischen Bewegung und dem Kampf der Frauen um Gleichstellung. Entsprechende Diskriminierungsverbote bedürften eines Paradigmenwechsel seitens der Politik, die lange Zeit die Verfolgung der Homosexuellen und die Ungleichbehandlung der Frauen als Konsequenz der natürlichen Ordnung gesehen hatte. Sie stellte ferner fest, dass der aktuelle verfassungsrechtliche Schutz des Art. 3 Abs. 1 eine Ungleichbehandlung von Schwulen, Lesben und Transgender nicht ausschließt und den Gesetzgeber einen weiteren Spielraum für Differenzierung belässt, als dies beim absoluten Diskriminierungsverbot wie etwa bei Gleichberechtigung der Geschlechter der Fall ist. Deshalb befürwortete sie die Ergänzung des Art. 3 Abs. 3, die jedoch kein Ende des Kampfs um rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung bedeuten würde. Sie wies auf die immer noch bestehende Zurückhaltung gegenüber Abschaffung aller LebenspartnerInnen diskriminierenden Regelungen hin, betonte zugleich, dass die in der Politik geführte Diskussion um Lebenspartnerschaften im Vergleich zur gesellschaftlichen Debatte viel umstrittener verlief. Schließlich unterstützte sie die Bestrebungen nach gleichen Rechten für verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren, kritisierte jedoch die rechtliche Konstruktion der Ehe, die gegenseitige Abhängigkeit der Partner fördert und damit reformiert werden sollte.

Ihr Fazit: "Um der Diskriminierung von Homo- und Transsexuellen ein Ende zu bereiten und darüber hinaus ein Signal zu setzen, das zur weiteren Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf noch immer bestehende Diskriminierungen und Stigmatisierungen und zur Erhöhung der Akzeptanz der Betroffenen beitragen kann, plädiere ich mit Nachdruck für ein solches Diskriminierungsverbot, wie ich es schon als Mitglied der Gemeinsamen Verfassungskommission getan habe."

Anschließend fand eine Diskussion statt, während der zunächst nach Möglichkeiten der Öffnung der Ehe für Lesben und Schwulen u. a. im Kontext der Entscheidung zum Transsexuellengesetz, die eine gleichgeschlechtliche Ehe ermöglicht haben, gefragt wurde. Hier zeigte sich Dr. Hohmann-Dennhardt sehr zurückhaltend und wies auf die ständige Rechtsprechung des Gerichts, das eine Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau definiert.

Außerdem gab es Fragen zur Situation der Regenbogenfamilien und der gegenwärtigen rechtlichen Benachteiligung der dort lebenden Kinder z.B. im Steuerrecht. Hier berief sich die Richterin auf das Wohl

des Kindes, das stets im Mittelpunkt der familienrechtlichen Rechtsprechung stehen sollte.

Ferner verneinte sie die Aussage, nach der das Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta die Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 überflüssig machen sollte. Die Charta bindet die europäischen Institutionen und kommt innerstaatlich nur bei der Ausführung des europäischen Rechts zur Geltung. Allerdings ist man auf der europäischen Ebene mit der Bekämpfung der Diskriminierung bereits weiter, was die Antidiskriminierungsrichtlinien und ihre zögernde Umsetzung in Deutschland zeigten. Schließlich warnte Dr. Hohmann-Dennhardt davor, zu viel vom Recht zu erwarten. Es sei sehr wichtig für die jeweiligen Reformvorhaben, mögen sie Homo-, Trans- oder Intersexuelle betreffen, gesellschaftliche Akzeptanz zu finden, die für ein diskriminierungsfreies Leben von größter Bedeutung sei.

## **Forum 8 Kinder in den Mittelpunkt - und in die Verfassung**

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben zwar die gleichen (Grund-)rechte wie Erwachsene, sie benötigen jedoch entwicklungsbedingt deutlich mehr Schutz, Bildung oder individuelle Förderung. Für eine kinderfreundliche Gesellschaft, die Kindern gerechte wird und somit für mehr Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit sorgt, gibt es noch viel zu tun.

Bündnis 90/Die Grünen stellen Kinder schon lange in den Mittelpunkt. Wir waren die erste Bundestagsfraktion, die in dieser Wahlperiode einen Antrag zur Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung einbrachte.

Welche Rechte haben Kinder bereits und welche muss ihnen der Gesetzgeber noch gewähren? Und bedarf es dazu wirklich einer Verfassungsänderung? Sind es nicht vielmehr die realen Lebensbedingungen von Kindern, die vorrangig verbessert werden müssen? Diesen und anderen Fragen gingen die Teilnehmer im Forum "Kinder in den Mittelpunkt - Und in die Verfassung" in reger Diskussion nach.

In 60 Jahren seit Bestehen des Grundgesetzes haben sich die Lebensbedingungen von Kindern, die gesellschaftlichen Vorstellungen über Kinder und nicht zuletzt auch ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stark verändert. Kinder sind in den letzten Jahren vom Rand in den Mittelpunkt der kollektiven Aufmerksamkeit gerückt

Kinder passen ins Grundgesetz: **Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms**, Universität der Bundeswehr, Hamburg, verwies auf die verfassungsrechtliche Erfolgsgeschichte, in der es gelungen sei, die kindspezifischen individuellen Freiheitsrechte, wo dies erforderlich war, auszubilden. Das Grundgesetz schütze somit Kinder bereits heute wirksam gegen Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung durch die Eltern oder durch Dritte. Heute sei einhellig anerkannt, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter Träger von Grundrechten sind. Anerkannt sei dabei die Fähigkeit von Kindern, eine grundrechtlich geschützte Position inne zu haben und sie, gegebenenfalls auch gegen den Willen der erziehungsberechtigten Eltern, geltend machen zu dürfen. Kindern und Jugendlichen stünden insbesondere auch die so genannten politischen Grundrechte, die Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit, aber auch die Religionsfreiheit zu. Allerdings sei grundgesetzlich kaum ein Anspruch auf Förderung formuliert. Anknüpfungspunkte könnten Art. 6 Grundgesetz sein und mit Blick auf die strukturelle Vernachlässigung von Kindern wäre aber auch ein Staatsziel für sie vorstellbar.

Es geht um weit mehr, als nur um eine Klarstellung: **Anne Lütkes**, Vorstandsmitglied von UNICEF Deutschland und ehemalige Justizministerin von Schleswig-Holstein, vertrat die Auffassung, dass die Zeit reif sei. Wir seien nicht nur im 60. Jahr des Grundgesetzes, sondern auch im 20. Jahr der UN-Kinderrechtskonvention. Wir bräuchten nicht nur eine Klarstellung der gefestigten Rechtsprechung, sondern eine Ergänzung! Die Kinderrechte müssten die Subjektstellung des Kindes garantieren. Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, müsse das Kindeswohl ein Gesichtspunkt sein, der vorrangig zu

berücksichtigen ist. Dies sei einer der zentralen Aspekte der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 UN-KRK). Besonders am Herzen lagen ihr auch die so genannten Beteiligungsrechte. Eben weil die Realität eine andere sei, könne dem Handlungsbedarf nicht nur einfachgesetzlich begegnet werden.

Die Teilnehmer begrüßten das Anliegen mehrheitlich. Kritisch beleuchtet wurde dennoch das Verhältnis von Elternrechten zu Kinderrechten. Ebenso die begrenzte Wirkung, die die Verfassung auf die tatsächlichen Lebensbedingungen von Kindern haben kann. **Ekin Deligöz MdB**, kinder- und familienpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, hob abschließend die Rolle des Grundgesetz als eine Handlungsrichtlinie hervor, die Werte und Normen bestimme und unsere Kultur beeinflusse. So könne eine Verfassungsänderung in Sinne der Kinder langfristig einen Bewusstseinswandel unterstützen.

## **Panel Gleichheit in der neuen Vielfalt: Neuer Streit um Gleichberechtigung**

Einig waren sich am Ende der Diskussionsrunde alle PodiumsteilnehmerInnen: In unserer Verfassung sind die Vorkehrungen gegen Diskriminierung und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung längst noch nicht ausgereizt. Um der formalen Gleichheit auch die soziale Gleichheit zur Durchsetzung zu verhelfen, seien weitere Anstrengungen des Gesetzgebers – auch im Grundgesetz – unerlässlich.

Schonungslos offenbarte der Anti-Diskriminierungsrechts-Experte **Dr. Rainer Nickel**, Universität Frankfurt am Main, die Lücken des gegenwärtigen Verfassungsrechts. Er bezeichnete das Grundgesetz im Zusammenhang mit Art. 3 GG als ein "altersschwaches Terrain", das dringend "überarbeitungsbedürftig" sei, nachdem es schließlich beispielsweise vom Europarecht längst überholt worden sei. Konkret mahnte Nickel eine klarstellende Regelung an, wonach positive, die Gleichheit fördernde Maßnahmen ausdrücklich in Art.3 Grundgesetz nicht als verfassungswidrig angesehen werden dürften.

Anhand des Kinderarmutsberichts, der PISA-Studie und des kürzlich vorgestellten Bildungsberichts für MigrantInnen schilderte der Jurist, warum es aus seiner Sicht - im Widerspruch zum eigentlich liberalen, auf Chancengleichheit hin ausgerichteten Paradigmas des Grundgesetzes - in Deutschland gegenwärtig noch keine Chancengleichheit gebe. Mit scharfen Worten forderte Nickel die Politik dazu auf, weitere Anstöße zu leisten, um die "Bewegung in Richtung sozialer Apartheid" in unserem Land zu stoppen. Er beklagte, dass die Herstellung von sozialer Gleichheit mit dem gegenwärtigen Grundgesetz offensichtlich nicht herzustellen sei.

Für Ergänzungen in der Verfassung plädierte auch die Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt, **Prof. Dr. Ute Sacksofsky**. Frau Sacksofsky veranschaulichte anhand ihres Schwerpunktthemas, der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, wie sehr sich das Verständnis von geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Laufe der Jahrzehnte in der Gesellschaft aber auch in der Rechtsprechung verändert hat. Ähnlich wie Nickel forderte sie eine klarstellende Regelung im Grundgesetz, nach der für besonders diskriminierte Gruppen positive Maßnahmen zulässig sein müssten. Darüber hinaus plädierte sie für die Aufnahme der "sexuellen Identität" als weiteres Merkmal in Artikel 3 GG. Eher skeptisch zeigte sich die Hochschullehrerin hinsichtlich der Frage der Effektivität von Quotenregelungen.

Sowohl der Moderator des Panels, der parlamentarische Geschäftsführer **Volker Beck MdB**, als auch die Parteivorsitzende und frühere Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, **Claudia Roth MdB**, begrüßten die Vorschläge der beiden ExpertInnen. Volker Beck hatte eingangs bereits darauf hingewiesen, dass der Kampf gegen Diskriminierung und für Gleichheit in Deutschland einen schweren Stand hätte, weil er oft dem Verdacht der Gleichmacherei ausgesetzt sei. Er betonte jedoch eindringlich, dass die soziale Gleichheit und Maßnahmen gegen Diskriminierung letztlich

notwendige Garanten für die Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger seien. Claudia Roth versprach den ZuhörerInnen, dass sich Bündnis 90/Die Grünen auch weiterhin für eine umfassende Definition von Diskriminierung einsetzen werden. Es ginge darum, eine Kultur der Anerkennung in unserem Land durchzusetzen. Unter dem Beifall des Publikums forderte die Parteivorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen ein Ende der Bescheidenheit bei der Umsetzung von Gleichheit und pflichtete den Expertinnen in ihrer Auffassung bei, dass hierzu auch weitere Maßnahmen in der Verfassung notwendig seien.

## Panel

### "Jeder nach seiner Façon":

### Grundgesetz für die multireligiöse Gesellschaft"

Zum zweiten Panel des Nachmittags "Jeder nach seiner Façon: Grundgesetz für die multireligiöse Gesellschaft" begrüßte **Josef Winkler MdB**, Sprecher der grünen Bundestagsfraktion für Kirchenpolitik und Interreligiösen Dialog. Zur Diskussion stand das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit, wie sie Art. 4 des Grundgesetzes vorsieht, und die heutigen religiösen Realität 60 Jahre nach Inkrafttreten unserer Verfassung. Als aktuelle Stichworte wurden das Bürgerbegehren von "Pro Reli" zur Einführung eines verpflichtenden christlichen Religionsunterrichtes an Berliner Schulen genannt sowie die deutsche Islamkonferenz, bei der es auch um die Frage geht, wie man eine rechtliche Gleichstellung des Islam in Deutschland gestalten kann.

**Prof. Dr. Christoph Möllers** von der Universität Göttingen eröffnete seinen Vortrag mit der Feststellung, dass sich das Grundgesetz in der Frage der Multireligiösität erst jetzt zu bewähren hat, denn in der Vergangenheit herrschte weitgehende religiöse Homogenität in der Bundesrepublik. Die normative Selbstverständlichkeit der Religionsfreiheit wird nach seiner Einschätzung in Zukunft anspruchsvolle gesellschaftliche Diskussionen auslösen. Er war aber optimistisch, dass sich die öffentlichen Auseinandersetzungen mit und zwischen Religionen nicht als Krisenphänomen, sondern als Ausdruck eines ernsthaften, von der Verfassung gewollten Umgangs mit Religion erweisen. Für unsere Gesellschaft werde dies eine gute Schule für das Einüben demokratischer Toleranz sein, denn: Konflikte sind gut, weil wir uns miteinander auseinandersetzen.

Gerade wenn es schwierig wird, wenn es auf ein Grundrecht ankommt, darf man es nicht einschränken. Für **Prof. Dr. Stefan Koriath** von der Universität München war aber hierbei die Neutralitätspflicht des Staates oberstes Ziel. Das Grundgesetz biete in seinen Augen weiterhin einen brauchbaren Ordnungsrahmen – auch in Zeiten der Multireligiösität. Die Religionsfreiheit des Grundgesetzes sei Angebot für alle und das Staatskirchenrecht kein Privileg allein für Christen. Dieses sollte auch für andere Religionen geöffnet werden. Hier plädierte Prof. Koriath für eine flexiblere Anerkennung des Körperschaftsstatus auch an andere Religionsgemeinschaften. Aber nicht das Recht alleine werde die erhoffte Integrationsleistung erbringen, sondern die Anpassungsleistungen müssten die Religionen selbst, die Gesellschaft und auch der Staat leisten.

Für die Schriftstellerin und Publizistin **Hilal Sezgin** stand im Zentrum, dem muslimischen Leben in Deutschland zu mehr Öffentlichkeit zu verhelfen. Sie plädierte für eine Gleichbehandlung der Religionen, auch wenn ihr bewusst sei, dass in Gesellschaften die Mehrheiten immer mehr Spielraum als die Minderheiten haben. Aber Gleichheit könne an vielen Punkten auch formal geschaffen werden, wie sie am Beispiel des muslimischen Wortes zum Freitag und der Frage von "Sendeminuten für Religionsgemeinschaften" im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erläuterte. Bislang stehen die Sendeplätze nur den christlichen Kirchen zu – nur im Internet kann man das Angebot für Muslime sehen. Sie warf außerdem die Frage auf, ob es nicht ein positives Zeichen an die Muslime wäre, auch darüber nachzudenken, muslimische Feiertage einzuführen. Und sie fragte, warum der türkische Staat Moscheebauten in Deutschland für "seine" Bürger mitfinanziert und nicht Deutschland selbst für seine neuen Bürger auch Moscheen baut.

Fazit: Die Religionsfreiheit, wie sie im Grundgesetz angelegt ist, bietet auch weiterhin für die

Anforderungen einer differenzierter werdenden religiösen Landschaft den richtigen Rahmen.

## **Panel Verfassung als Gerechtigkeitsordnung**

--- Text folgt in Kürze ---

## **Panel Ökologische Nachhaltigkeit**

--- Text folgt in Kürze ---

## **Podiumsdiskussion Überholt Europa das Grundgesetz?**

Unter dem Titel "Überholt Europa das Grundgesetz?" wurde angeregt über das Verhältnis von Grundgesetz und EU-Recht diskutiert. Eingangs wurde die Frage behandelt, ob das Europarecht, nicht das Grundgesetz verdränge und was das bedeutet. **Prof. Dr. Gabriele Britz** von der Universität Gießen vertrat die Position, dass das Europarecht auf dem Vormarsch sei und in zunehmendem Maße in Konkurrenz zum Grundgesetz trete. Dies sei aber keine schlechte Tendenz, denn bei den Grundrechten könne man sehen, dass die EU-Rechte immer besser würden. So sei die Grundrechtscharta umfangreicher als der deutsche Grundrechtskatalog.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, **Jürgen Trittin MdB**, machte deutlich, dass es in der EU zwar Defizite gebe. Der Grund dafür sah er aber darin, dass die EU kein Staat sei. Die Defizite müsse man überwinden. Dazu würde der Lissabon-Vertrag benötigt, der die demokratischen Elemente in der EU stärke. Darüber hinaus müsse das Mehrheitsentscheidungsrecht das durchgängige Prinzip werden.

**Johannes Voggenhuber**, grünes Mitglied des Europaparlaments aus Österreich betonte, dass alle europäischen Demokratien ihre Defizite hätten und exekutivlastig seien, nicht nur die EU. Die EU sei häufig moderner als die Mitgliedstaaten. So sei die Grundrechtecharta der erste Grundrechtskatalog weltweit, der auch den sozialen Aspekt beinhalte. Daher könne es kein Nachteil sein, wenn das EU-Recht immer wichtiger werde. Die EU sei demokratischer und transparenter als ihre Mitgliedsstaaten. Laut Voggenhuber gebe es kein anderes Parlament, das demokratischer als das EU-Parlament sei. Es sei ein Arbeitsparlament ohne Fraktionszwang, in dem 90% aller Kommissionsvorlagen nur verändert verabschiedet würden.

Der Ver.di-Vorsitzende **Frank Bsirske** kritisierte die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). So werde im so genannten "Viking-Urteil" die Menschenwürde mit der Niederlassungsfreiheit abgewogen. Den Arbeitnehmern werde das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie das Recht dafür zu streiken abgesprochen. Dies sei ein fundamentaler Angriff auf die Gewerkschaften. Prof. Dr. Britz wies dagegen darauf hin, dass sie keinen Angriff des EuGH auf soziale Standards sehen könne, sondern lediglich einige juristisch falsche Urteile. Man müsse jetzt zusehen, dass man neue Urteile

bekomme.

Jürgen Trittin sah das Problem darin, dass die Defizite der EU nicht angegangen würden, da es unterschiedliche Rechtstraditionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten gebe und man eine Vergemeinschaftung verhindere. In der Sozialpolitik, der Außenpolitik und der Steuerpolitik sei eine Vergemeinschaftung notwendig. Der drohende Staatsbankrott einiger Mitgliedstaaten habe seine Ursache gerade in der fehlenden Vergemeinschaftung und dem Steuer- und Sozialdumping. Gerade angesichts der Finanzkrise sei jetzt eine Möglichkeit, dieses Versäumnis nachzuholen. Auch Frank Bsirske bekräftigte, dass man Steuer- und Sozialdumping nur durch Vergemeinschaftung bekämpfen könne.

Zum Abschluss verwies Jürgen Trittin darauf, dass sich die Bundesregierung immer gegen eine gemeinsame Wirtschaftspolitik gewandt habe. Jetzt in der Krise führe aber keine Weg daran vorbei und nun versuche man einen Weg zu finden Sarkozys Wirtschaftsregierung einzuführen ohne sie so zu nennen.

### **Reden**

Renate Künast, Seyla Benhabib und Jens Reich im Video.  
(<http://www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dok/276/276144@de.html>)

### **Mehr zum Thema**

Unter dem Dach der Freiheit (<http://www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dok/272/272900@de.html>)